

Von der Zahlung des Mietpreises freigestellt sind Leistungsberechtigte nach dem...

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag wird ausschließlich von den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit bewilligt)
- Wohngeldgesetz (WoGG) **nur in den Fällen**, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG). **Eine zusätzliche Erklärung der Wohngeldstelle ist als Nachweis des Leistungsbezuges unbedingt erforderlich.**
- Asylbewerberleistungsgesetz

Sie müssen **bis zum 29.05.2026** im Sekretariat einen geeigneten Nachweis abgeben, aus dem hervorgeht, dass Sie am **Stichtag 01.05.2026** eine der oben genannten Leistungen bezogen haben.